

# RS Vwgh 1990/8/30 AW 90/18/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/05 Wohnrecht Mietrecht

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

MRG §30 Abs2 Z15;

VwGG §30 Abs2;

ZPO §41;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bescheinigung nach § 30 Abs 2 Z 15 MRG - Dem Bf steht bei Obsiegen im Kündigungsstreit gemäß § 41 ff ZPO der Ersatz der von ihm aufgewendeten Prozeßkosten, zu welchen auch die Kosten der Beziehung eines Rechtsanwaltes zählen, zu. Ist der Bf im Bezirksgerichtlichen Verfahren aber durch einen Rechtsanwalt vertreten, so ist nicht erkennbar, inwiefern er durch dieses Verfahren selbst gezwungen wäre, in einem seine wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigenden Umfang Zeit hiefür aufzuwenden. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen drohenden Kündigungsstreites war daher mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abzuweisen.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990180017.A01

## Im RIS seit

30.08.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>